



Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Verkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des materiellen Einheitsrechtes des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

1.2 Vertragsbindungen

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind, nur zu nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

1.3 Preisstellung

Die Preise verstehen sich in € ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung, ohne Montage. Wenn sich nach Vertragsabschluss eine auftragsbezogene Kostensteigerung über 5% ergibt, behalten wir uns vor, die gesamte Kostensteigerung aufzuschlagen.

1.4 Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Zahlungen für Leistungen aus dem Bereich der Lohnfertigung sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Lieferung zu entrichten, wobei jeweils das Eingangsdatum der Zahlung bzw. das Datum der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich ist. Bei Zielüberschreitung von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenseitige wären unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

2. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

2.1 Angaben des Auftraggebers bei Lohn- Wärmebehandlungen

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muß ein Auftrag oder Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthalten muß:

- Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- Werkstoff- Qualität (Normbezeichnung, Stahlmarke, Stahlhersteller und dessen Behandlungsvorschrift);
- die gewünschte Wärmebehandlung;
- die gewünschten Wärmebehandlungsergebnisse;
- Angaben für das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN- Prüfnormen);
- weitere für den Erfolg der Behandlung notwendigen Angaben oder Vorschriften.

2.1.1 Der Auftraggeber stellt mit seinem Auftrag die Harnischmacher GmbH von allen Forderungen Dritter frei, die dieser aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen entstehen, soweit sie durch die Erfüllung des konkreten Auftrages bedingt sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich der Harnischmacher GmbH jeden hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.2 Umfang der Lieferungen oder Leistungen bei Bauteilen und Vorrichtungen

2.2.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Leistenden (im folgenden Lieferer), falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

2.2.2 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, wie dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

2.2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

2.2.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Lieferzeit gilt jedoch nur als annähernd vereinbart und verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten in diesem Sinne unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z. B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

4. Gefahrenübergang

4.1 Gefahrenübergang bei Lohn- Wärmebehandlungen

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch läßt der Auftragnehmer die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Eine Transportversicherung wird durch den Auftragnehmer nur abgeschlossen, wenn der Auftraggeber dieses anordnet und die Kosten hierfür erstattet.

4.2 Gefahrenübergang bei Bauteilen und Vorrichtungen

Bei Bauteilen und Vorrichtungen geht die Gefahr mit dem Versand auf den Besteller über.

5. Prüfung

Prüfungen werden gemäß den Vertragsbedingungen durchgeführt.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistung bei Lohn- Wärmebehandlungen

Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzug- und Rißfreiheit, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird wegen möglicher unterschiedlicher Zusammensetzung des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderung im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Bei kombinierten Löt- u. Wärmebehandlungen kann es zu einer Überschreitung der Austenitisierungstemperatur kommen. Für Schäden die durch geänderte mechanische Eigenschaften als Folge der Wärmebehandlung entstehen haften wir nicht.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil
a) der Auftraggeber die in Ziffer 2.1 geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
b) der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte, oder

c) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wußte und nicht wissen konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Gefahrenübergang, schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang, schriftlich zu rügen. Bei jeder Beanstandung muß dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Mängelschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, leistet er nur Ersatz bis zur Höhe des Behandlungslohnes. Nach Wahl des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in diesem Fall den Betrag entweder gutschreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln.

Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Wärmebehandeln von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozeßbedingt auftretenden Schwund können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, haftet er nicht für evtl. hierbei entstehenden Bruch.

6.2 Gewährleistung bei Bauteilen und Vorrichtungen

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten, ohne Rücksicht auf Betriebsdauer, vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

b) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

c) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach beidseitigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dieses, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

d) Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessenen Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

e) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

f) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung durch die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

k) Die Ziffern a) - h) gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum. Besteht ein Kontokorrent, so bleibt sie unser Eigentum bis zur Tilgung unserer Gesamtforderung, Akzente, Wechsel und Schecks gelten erst nach der Einlösung als Bezahlung. Zahlung wird mangels abweichender Vereinbarung auf den ältesten Rückstand angerechnet.

b) Die bezogene Ware darf der Abnehmer als Wiederverkäufer im ordentlichen Geschäftsverkehr und vor Eintritt des Verzuges weiterveräußern, also beispielsweise nicht mehr nach Eintritt eines Vermögensfalles, insbesondere nach Zahlungseinstellung.

c) Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Wird die Vorbehaltsware gepfändet, so hat der Abnehmer uns unverzüglich unter abschriftlicher Übersendung des Pfändungsprotokolls Nachricht zu geben. Gleiches gilt bei besonderer Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte; Interventionen hat der Abnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

d) Veräußert der Abnehmer als Wiederverkäufer Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er uns bereits hiermit seine künftige Forderung an seinen Abnehmer ab und verpflichtet sich, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der unsere Rechte wahrt. Hiervon hat er uns zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

8. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

8.1 Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von

10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8.2 Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von 3. Abs. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Zweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung von Pflichten bei den Vertragsabhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

10. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Streitigkeiten 58706 Menden.

11. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.